Vereinssatzung

§ 1
Name, Sitz des Vereins

Der am 15. Februar 2010 gegründete Verein „Neue Arbeit – Neue Kultur Bergische Region e.V." hat seinen Sitz in der Huppertsbergfabrik, Hagenauer Straße 30, 42107 Wuppertal.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen „Neue Arbeit – Neue Kultur Bergische Region e. V.".

§ 2
Aufgaben und Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Die gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland und in der Region des Bergischen Landes wird durch erhebliche Umbrüche geprägt, die vielfältige Ursachen haben. Ausdruck davon sind ökonomische und ökologische Krisen, das Auseinanderdriften von Arm und Reich, der demographische Wandel, eine seit Jahren steigende Arbeitslosigkeit und ein Wandel des Verständnisses und des Inhalts von „Arbeit".

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Verein „Neue Arbeit – Neue Kultur Bergische Region e. V." das Ziel, unter Einbeziehung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsbetrieben, Sozialverbänden sowie Initiativen betroffener und interessierter Bürgerinnen und Bürgern, Projekte und Vorhaben für gesellschaftlich nützliche Arbeit zu entwickeln und zu realisieren.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch der Allgemeinheit zugute kommende Aktivitäten im Rahmen von unterschiedlichen Projekten des „Neue Arbeit – Neue Kultur Bergische Region e. V." verwirklicht. Diese beinhalten:

1. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie Initiierung und Durchführung von Projekten, die der Förderung von Bildung, Ausbildung sowie der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bergischen Land dienen.
2. Vorbereitung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen zu Themen der „Neuen Arbeit und Neuen Kultur" unter besonderer Berücksichtigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie unter Einbeziehung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung.
3. Durchführung von Projekten zur Entwicklung und Herstellung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Ökologie, Umweltschutz, Kul-

turwirtschaft, Sozialwirtschaft, Gesundheit und anderer gemeinwohlorientierter Arbeitsfelder.

4. Förderung des Verständnisses und Weiterentwicklung der Philosophie der „Neuen Arbeit und Neuen Kultur" aus individueller und gesellschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, sozialen sowie interkulturellen Aspekten.
5. Initiierung von wissenschaftlichen Projekten im Bereich der „Neuen Arbeit" sowie Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Evaluation.

Wirtschaftliche / teilwirtschaftliche Aktivitäten des Vereins, die im Rahmen der Einwerbung von öffentlichen oder anderen Fördermitteln, der Projektentwicklung, einer zeitlich befristeten Projektsteuerung sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, werden durch einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb wahrgenommen.

Dabei verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins dürfen nur für satzungs-gemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliedschaft endet
    a. Mit dem Tod des Mitglieds
    b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
    c. Durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
    d. Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 5
Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag für die Fördermitglieder festlegen. Die aktiven Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6
Organe

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie bis zu 3 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§7
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf Wunsch per email mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.
7. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8
Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentliche Zuschüsse sowie ggf. aus Erträgen eines wirtschaftlichen Zweckbetriebes.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 9
Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Christian Morgenstern Schule Wuppertal
Förderverein
Wittensteinstraße 76
42285 Wuppertal

(Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.) kann dann entfallen

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am.....beschlossen.

Wuppertal, ...

Eintragungen beim Amtsgericht Wuppertal im Vereinsregister 30019

1.
Nummer der Eintragung: 1

2.
a) Name:
Neue Arbeit - Neue Kultur Bergische Region e.V.

b) Sitz:
Wuppertal

3.
a) Allgemeine Vertretungsregelung:
Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
Vorstand:
Nordmann, Christine, Wuppertal, *27.11.1944
Vorstand:
Büchele, Fridhelm, Wuppertal, *02.02.1963
Vorstand:
Nordmann, Julia, Wuppertal, *12.04.1983
Vorstand:
Rummenhöller, Carmen, Wuppertal, *17.06.1963

4.
a) Satzung:
eingetragener Verein
Die Satzung ist errichtet am 15.02.2010.

5.
a) Tag der Eintragung:
27.08.2010
Detlefsen

b) Bemerkungen:
Satzung Blatt 22-25 der Akten